
S a t z u n g d e s V e r e i n s

“FabLab-Bayreuth e. V.“

vom 02.03.2013

geändert am 10.05.2013

geändert am 02.03.2015

geändert am 17.01.2017

geändert am 25.04.2018

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organe

1. Der Name des Vereins lautet: „FabLab-Bayreuth“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Bayreuth einzutragen.
4. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e. V.“.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des laufenden Jahres.
6. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Forschung und Wissenschaft sowie von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die die Besucher anregt und befähigt, gemeinschaftlichen Nutzen Kunst- und Designobjekte, Maschinen, Alltagsgegenstände sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten selbst zu entwerfen und herzustellen.
 - b) Wissensvermittlung in den Bereichen: digitale Eigenproduktion, allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde, Selbstbau von Werkzeugmaschinen, Handwerkstechniken, neue Technologien, Computer und neue Medien.
 - c) Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung

- d) Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Workshops speziell für Kinder, Jugendliche und Schüler; Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen zu Themen der o. g. Themenbereiche.
 - e) Einbindung künstlerischer Arbeiten zum Bereich Gesellschaft, Kultur, Design, Fertigungs- und Handwerkstechniken, Computer, neue Medien in das Vereinsleben, unter anderem durch Ausstellungen in den Vereinsräumen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3, (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein hat **ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder**.
2. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere haben sie ein Stimmrecht.
4. **Fördermitglieder** können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht.
5. Zu **Ehrenmitgliedern** können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Aufnahme- und einen Jahresbeitrag. Das Nähere regelt eine **Beitragsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird**. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge ruht die Mitgliedschaft.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Quartalsende.
3. Zur Zahlung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Beitragsschulden bleibt das Mitglied verpflichtet.

-
4. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen zum Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden alle aktiven und fördernden Mitglieder eingeladen.
5. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Vereinswebsite www.fablab-bayreuth.de und per E-Mail-Versand über die dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt alle ihr zur Beschlusslage vorliegenden Anträge, insbesondere über:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Genehmigung der Beitragsordnung
 - e) Genehmigung der Richtlinien über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschluss der Satzung und von Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
9. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, die vorzeitige Abwahl

des Vorstands und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, und nur wenn die entsprechenden Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.

10. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und von einem weiterem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
4. Der Schatzmeister ist ermächtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die die Verwaltung der Ein- und Ausgaben regelmäßig mit sich bringt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen.
6. Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
9. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.

§ 9 - Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes gebunden. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand festgelegt. Im Innenverhältnis können zwei der Vorsitzenden
 - a) über Ausgaben bis zu einem Betrag, der in der Geschäftsordnung des Vorstands jährlich neu festgelegt wird,
 - b) über den Abschluss von Verträgen (Kauf-, Leasing-, Versicherungs- und Kreditverträgen) entsprechend den Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Vorstandes einvernehmlich entscheiden.
2. Die Geschäftsordnung kann jederzeit von Mitgliedern eingesehen und ggf. angefordert werden. Änderungen sind der jährlichen Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 10 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder Vorstandsmitglieder noch Angestellte des Vereins sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderkreis des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern – Abt. V – Bayreuth e. V.“, Geschwister-Scholl-Platz 3, 95445 Bayreuth der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden zwei Vorstände bestellt.

Bayreuth, 25.04.2018

Y. Soybaba

1. Vorsitzender